#### Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 19.11.2021

Die neue Verordnung tritt am 22.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 06.02.2022 außer Kraft

Sehr geehrte Gäste,

angesichts der dramatisch steigenden Infektionszahlen hat das Kabinett am 19.11.21 eine Notfallverordnung mit verschärfenden Maßnahmen v.a. für Ungeimpfte vor, um die Corona-Pandemie einzudämmen. Dazu zählen flächendeckende 2G-Regelungen, Schließungen von Einrichtungen und Ausgangsbeschränkungen für Ungeimpfte sowie Nicht-Genesene in Hotspot-Regionen.

## **Hotspot-Regelung**

Liegt die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt über 1.500, greift ab dem nächsten Tag zwischen 22 und 6 Uhr des Folgetages eine Ausgangsbeschränkung für Ungeimpfte und Nicht-Genesene.

# Grundsatz / Abstandsgebot / Kontaktbeschränkung

Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt dazu bei, das Infektionsrisiko für Sie selbst, andere Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich zu minimieren. Wir richten daher nochmals den Appell an Sie, auch die unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen mindestens eine nicht geimpfte oder nicht genesene Person teilnimmt, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens eine Person eines weiteren Haushaltes beschränkt. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind hiervon ausgenommen.

An privaten Zusammenkünften, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen.

## Mund-Nasen-Bedeckung

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Befreiungen sind durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit. Mit den im Rahmen der Hygienekonzepte für die Campingparks etablierten Maßnahmen sowie Ihrer Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der räumlichen Kapazität begrenzt und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Als Betreiber müssen wir personenbezogene Daten der Gäste erheben und diese überprüfen (Personalausweis). Die Daten werden spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

# Übernachtung / Testerfordernis

Die Öffnung von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist unter Einhaltung der 2-G-plus-Regelung gestattet. Auch immunisierte Personen benötigen einen tagesaktuellen Negativnachweis.

Impfschutz liegt vor, wenn die zum Erreichen des vollständigen Impfschutzes notwendige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mind. 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Die Testpflichten gelten nicht für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.

Den Volltext der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung finden Sie unter:

 $\underline{https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-SaechsCoronaNotVO-2021-11-19-Lesefassung-2022-01-12.pdf}$ 

Ungeachtet der notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre Helmut Knaus KG (Stand 16.01.22)